

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR  
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: 0645

Ausgabe: 4 / 06.03.2015

Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller):		Handelsbezeichnung:		Typ:	
-		<b>Aprilia</b>		<b>RS 250</b>		<b>LD01</b>	
Felge vorne: <b>Nur original Serienfelge</b> 3,00x17		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,2 / 2,4 bar		Felge hinten: <b>Nur original Serienfelge</b> 4,50x17		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,7 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
<b><u>110/70 ZR 17 M/C 54W TL</u></b> <sup>1)</sup>				<b><u>150/60 ZR 17 M/C 66W TL</u></b> <sup>1)</sup>			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
<b><u>110/70 ZR 17 M/C 54W TL</u></b> <sup>1)</sup>				<b><u>160/60 ZR 17 M/C (69W) TL</u></b> <sup>1)</sup>			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 06.03.2015



Ralph Viering

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland  
Geschäftsbereich Motorradreifen